# **Deutscher Bundestag**

**17. Wahlperiode** 09. 09. 2010

# Verordnung

der Bundesregierung

# Zweite Verordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung (2. ÄndMautHV)

#### A. Problem und Ziel

Durch die Verordnung zur Änderung autobahnmautrechtlicher Vorschriften und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. November 2008 (BGBl. I S. 2226) wurden zum 1. Januar 2009 mit der Einführung einer stärkeren Mautspreizung, Berücksichtigung des Einbaus von Partikelminderungssystemen und der kompletten Umsetzung der Harmonisierungszusage aus dem Jahr 2003 die bisherigen Mautsätze an die Ergebnisse des Wegekostengutachtens 2007 angepasst (siehe auch Bundesratsdrucksache 567/08 vom 8. August 2008). Dieses diente auch der Erhöhung der Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur.

Um bei den Speditionen den Anpassungszeitraum zu verlängern, wurden für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2010 für die Mautkategorie C, die der Schadstoffklasse S 3 zugeordnet ist, die Mautsätze um 0,02 Euro/km niedriger als in dem Entwurf der Bundesregierung seinerzeit geplant, festgesetzt. Als teilweise Kompensation zu Gunsten der für den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur benötigten Mittel wurde die Maut in den anderen Mautkategorien um 0,001 Euro/km erhöht (siehe auch Bundesratsdrucksache 567/08 (Beschluss) vom 7. November 2008).

In der zum 1. Januar 2009 geänderten Mauthöheverordnung ist eine Erhöhung der Mautsätze in der Mautkategorie C von 0,02 Euro/km, eine Absenkung bei den anderen Mautkategorien von jeweils 0,001 Euro/km zum 1. Januar 2011 geregelt.

In dieser Legislaturperiode soll eine Erhöhung der Lkw-Maut aber ausgeschlossen sein. Dazu zählt auch das Beibehalten der niedrigeren Erhöhung der Mautsätze in der Mautkategorie C über den 1. Januar 2011 hinaus.

### B. Lösung

Die Mauthöheverordnung ist zu ändern. Durch Wegfall der in der Mauthöheverordnung geregelten Mautsätze ab dem 1. Januar 2011 wird die reduzierte Erhöhung bei den Mautsätzen der Mautkategorie C auch nach dem 1. Januar 2011 beibehalten. Damit werden die Mautsätze dieser Mautkategorie zum 1. Januar 2011 nicht erhöht; auch die als teilweise Kompensation vorgenommene Erhöhung der Mautsätze in anderen Mautkategorien bleibt unverändert, d. h. sie werden nicht gesenkt.

#### C. Alternativen

Keine Änderung der Mauthöheverordnung. Damit werden ab dem 1. Januar 2011 Mautsätze in der Mautkategorie C um 0,02 Euro/km erhöht, in den anderen Mautkategorien um jeweils 0,001 Euro/km abgesenkt.

#### D. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Haushaltsauswirkungen ohne Vollzugsaufwand

Mit Beibehaltung der reduzierten Erhöhung der Mautkategorie C und Erhöhung in den anderen Mautkategorien über den 1. Januar 2011 hinaus sind jährliche Mautmindereinnahmen verbunden. Im Regierungsentwurf des Haushalts 2011 sind 83 Mio. Euro für das Jahr 2011 und in der Finanzplanung des Bundes bis 2014 für das Jahr 2012 50 Mio. Euro und für das Jahr 2013 30 Mio. Euro als Mindereinnahmen berücksichtigt worden. Der genaue Betrag hängt davon ab, wie sich die Anteile der einzelnen Emissionsklassen an der mautpflichtigen Fahrleistung entwickeln.

#### 2. Vollzugsaufwand

Wegen des Beibehaltens der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Mautsätze über den 1. Januar 2011 hinaus wird insoweit Vollzugsaufwand reduziert.

#### E. Sonstige Kosten

Die beschriebene Maßnahme bedeutet eine Verstetigung des Status quo, mit der Folge, dass beim Einsatz von Fahrzeugen der Mautkategorie C (Schadstoffklasse S 3 und mit Partikelfilter nachgerüstete Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2) ab dem 1. Januar 2011 pro Kilometer 0,02 Euro weniger Maut zu entrichten sind, als in der geltenden Mauthöheverordnung geregelt. Auf der anderen Seite verbleibt es beim Einsatz von Fahrzeugen der anderen Mautkategorien beim einem um 0,001 Euro/km erhöhten Mautsatz.

Im Ergebnis werden die Unternehmen des Straßengüterkraftverkehrs jährlich um einen zweistelligen Millionenbetrag entlastet.

Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2011 sowie in der Finanzplanung des Bundes bis 2014 sind insoweit folgende Beträge als Mindereinnahmen berücksichtigt worden:

2011: 83 Mio. Euro,

2012: 50 Mio. Euro,

2013: 30 Mio. Euro.

Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen sind nicht anzunehmen, können aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Falle von Einzelpreisänderungen werden diese angesichts der Entlastung der Unternehmen eher sinkend ausfallen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind allerdings nicht zu erwarten.

#### F. Bürokratiekosten

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung.

#### G. Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

#### H. Nachhaltigkeit

Die Maßnahme berücksichtigt in ihrer Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch die der sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen. Nach wie vor sind die Mautsätze der Kategorie C höher als die der Mautkategorien B und A, denen Fahrzeuge mit günstigeren Schadstoffklassen zugeordnet sind. Unternehmen des Straßengüterverkehrs investieren unverändert in Fahrzeuge mit der günstigsten Schadstoffklasse. So zeigen die Fahrleistungsstatistiken, dass der Fahrleistungsanteil von Fahrzeugen mit der Schadstoffklasse S 5, die der Mautkategorie A zugeordnet sind, im mautpflichtigen Straßengüterverkehr kontinuierlich steigt; von rund 33 Prozent im Jahr 2008 über rund 49 Prozent in 2009 auf rund 58 Prozent im Juli 2010. Dagegen sinkt der Fahrleistungsanteil von Fahrzeugen mit der Schadstoffklasse S 3, die der Mautkategorie C zugeordnet sind, stetig, von rund 49 Prozent im Jahr 2008 über rund 37 Prozent in 2009 auf rund 27 Prozent im Juli 2010.

## BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin,  $\mathcal{G}$ . September 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung (2. ÄndMautHV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Cue llue

Anlage 1

# Zweite Verordnung zur Änderung der Mauthöheverordnung (2. ÄndMautHV)

Vom ...

Auf Grund des § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), von denen § 3 Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages:

#### Artikel 1

§ 1 der Mauthöheverordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 2008 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### "§ 1 Mautsätze

- (1) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit bis zu drei Achsen
- 1. 0,141 Euro in der Kategorie A,
- 2. 0,169 Euro in der Kategorie B,
- 3. 0,190 Euro in der Kategorie C,
- 4. 0,274 Euro in der Kategorie D.
- (2) Die Maut pro Kilometer beträgt für mautpflichtige Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit vier oder mehr Achsen
- 1. 0,155 Euro in der Kategorie A,
- 2. 0,183 Euro in der Kategorie B,
- 3. 0,204 Euro in der Kategorie C,
- 4. 0,288 Euro in der Kategorie D.

- (3) Fahrzeuge nach § 1 Absatz 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge werden den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Kategorien auf Grund ihrer Emissionsklasse nach § 48 in Verbindung mit Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wie folgt zugeordnet:
- Kategorie A Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5,
- Kategorie B Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
- Kategorie C Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören,
- Kategorie D Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören."

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Mauthöheverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

# Begründung

## I. Allgemeiner Teil

## 1. Ausgangslage

Der Mautsatz pro Kilometer für die Nutzung der Bundesautobahnen und einzelner Abschnitte von Bundesstraßen richtet sich nach der Achszahl und der Emissionsklasse des schweren Nutzfahrzeugs.

Es wird unterschieden zwischen schweren Nutzfahrzeugen ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht (zGG) mit bis zu drei Achsen und schweren Nutzfahrzeugen mit vier Achsen und mehr.

Ursprünglich wurde hinsichtlich der Schadstoffemissionen zwischen drei Emissionsklassen unterschieden:

Mautkategorie A: "Überobligatorische" Schadstoffklasse;

Mautkategorie B: Zurzeit geltende (obligatorische) Schadstoffklasse;

Mautkategorie C: Überholte (nicht mehr aktuelle) Schadstoffklasse.

Der Mautsatz der Mautkategorie A ist der günstigste.

Die Mautsätze der Mauthöheverordnung wurden zweimal geändert.

Die erste Anpassung der Mautsätze durch Änderung der Mauthöheverordnung erfolgte zum 1. September 2007 mit den zu diesem Zeitpunkt eingeführten Harmonisierungsmaßnahmen "Absenkung der Kfz-Steuer" auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau und "Programm zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge (Innovationsprogramm)" mit einem jährlichen Volumen von 150 Mio. Euro (Steuer) und 100 Mio. Euro (Innovationsprogramm)

Wegen des versprochenen Harmonisierungsvolumens im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut in Höhe von 600 Mio. Euro/Jahr waren die Mautsätze bei Einführung der Lkw-Maut zum 1. Januar 2005 entsprechend abgesenkt worden.

Die zweite Anpassung der Mautsätze erfolgte zum 1. Januar 2009. Die dafür erfolgte Änderung der Mauthöheverordnung vom 20. November 2008 diente u. a. der Verstärkung der umweltpolitischen Lenkungswirkung durch Berücksichtigung des Einbaus von Partikelminderungssystemen bei den Mautsätzen und eine stärkere Spreizung der Mautsätze zwischen der "günstigsten" und "ungünstigsten" Mautkategorie. Gleichzeitig wurden die Mautsätze an das neue Wegekostengutachten 2007 angepasst. Ferner wurde mit der letzten Änderung der Mauthöheverordnung auch eine Entlastung des Straßengüterkraftverkehrsgewerbes durch Umsetzung der kompletten Harmonisierungszusage durch Einführung der Förderprogramme "Sicherheit und Umwelt" ("De-Minimis") und "Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung und Beschäftigung" ("Aus- und Weiterbildung") vorgenommen.

Seit dem 1. Januar 2009 gibt es vier Mautkategorien A bis D, die sich wie folgt aufteilen:

Mautkategorie A: Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S 5 (EURO V und EEV),

Mautkategorie B: Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderungsklasse PMK 2 oder höher angehören (EURO IV und mit Partikelminderungssystem nachgerüstete EURO III),

Mautkategorie C: Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3 sowie Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderungsklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören (EURO III und mit Partikelminderungssystem nachgerüstete EURO II),

Mautkategorie D: Fahrzeuge der Schadstoffklassen S 2, S 1 sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören (EURO I und EURO II sowie Fahrzeuge, die keiner Schadstoffklasse zugeordnet werden können (EURO 0).

Entgegen der ursprünglichen Aufteilung – Mautkategorie A für Fahrzeuge, die die geltenden Schadstoffnormen übererfüllen – sind Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 5, die zum 1. Oktober 2009 obligatorisch geworden ist, in der Mautkategorie A verblieben.

Die derzeit geltende Mauthöheverordnung, die zuletzt am 20. November 2008 geändert wurde und die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, sieht ab dem 1. Januar 2011 eine Erhöhung der Mautsätze für Fahrzeuge der Mautkategorie C von 0,19 Euro auf 0,21 Euro (für Fahrzeuge mit 3 Achsen) bzw. von 0,204 Euro auf 0,224 Euro (für Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen) jeweils pro Kilometer vor.

Um bei den Speditionen den Anpassungszeitraum zu verlängern, wurden für zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2010 für die Mautkategorie C, der die Schadstoffklasse S 3 zugeordnet ist, die Mautsätze um 0,02 Euro/km niedriger als zunächst geplant, festgesetzt.

Um den Einnahmeausfall teilweise zu kompensieren, wurden dagegen die Mautsätze für alle anderen Mautkategorien um 0,001 Euro/km erhöht.

#### 2. Ziel

In dieser Legislaturperiode soll eine Erhöhung der Lkw-Maut aber ausgeschlossen sein. Dazu zählt auch das Beibehalten der niedrigeren Erhöhung der Mautsätze in der Mautkategorie C über den 1. Januar 2011 hinaus.

Diese Beibehaltung der Mautsätze in der Mautkategorie C über den 1. Januar 2011 hinaus gilt für alle Unternehmen gleich. Sie betrifft alle schweren Nutzfahrzeuge ab 12 t zGG innerhalb der Mautkategorie. Auch wird damit nicht eine Regelung für eine spezifische Unternehmensgruppe getroffen. Fahrzeuge nur einer Schadstoffklasse, wie zum Beispiel der der Schadstoffklasse S 3, finden sich nicht kumuliert bei ein-

zelnen Fuhrunternehmen, die sich dadurch zu einer bestimmten Gruppe definieren lassen. Fahrzeuge der unterschiedlichen Schadstoffklassen sind auf die Fuhrparks der Straßengüterkraftverkehrsunternehmen verteilt. Grundsätzlich, bis auf gegebenenfalls wenige Ausnahmen, bestehen Fuhrparks nicht nur aus Fahrzeugen einer Schadstoffklasse, wie beispielsweise der Schadstoffklasse S 3 oder nur aus Fahrzeugen der Schadstoffklasse S 5. Im Fahrzeugbestand der Straßengüterkraftverkehrsunternehmen findet regelmäßig ein Austausch einzelner Fahrzeuge statt, aber kaum ein Unternehmen stellt seinen Fuhrpark regelmäßig komplett auf die neueste Technik um. Es sondert sukzessive die älteren Fahrzeuge aus, um diese dann durch neue zu ersetzen.

Weder die Reduzierung der Mautsätze in der Mautkategorie C noch die Erhöhung der Mautsätze bei den anderen Mautkategorien betrifft damit eine spezifische Unternehmensgruppe.

Damit die Regelung zum Auslaufen der reduzierten Erhöhung der Mautsätze in der Mautkategorie C zum 1. Januar 2011 nicht umgesetzt wird, ist die Mauthöheverordnung zu ändern.

#### 3. Haushaltsauswirkungen

Die als teilweise Kompensation vorgenommene Erhöhung der Mautsätze in anderen Mautkategorien bleibt unverändert, d. h. sie werden nicht gesenkt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe sind mit Änderung der Mauthöheverordnung hinsichtlich der Mautkategorie C jährliche Mautmindereinnahmen verbunden. Der genaue Betrag hängt davon ab, wie sich die Anteile der einzelnen Emissionsklassen an der mautpflichtigen Fahrleistung entwickeln.

Im Regierungsentwurf des Haushalts 2011 sind 83 Mio. Euro für das Jahr 2011 und in der Finanzplanung des Bundes bis 2014 für das Jahr 2012 50 Mio. Euro und für das Jahr 2013 30 Mio. Euro als Mindereinnahmen berücksichtigt worden.

#### 4. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die beschriebene Maßnahme bedeutet eine Verstetigung des Status quo, mit der Folge, dass beim Einsatz von Fahrzeugen der Mautkategorie C (Schadstoffklasse S 3 und mit Partikelfilter nachgerüstete Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2) ab dem 1. Januar 2011 pro Kilometer 0,02 Euro weniger Maut zu entrichten sind, als in der geltenden Mauthöheverordnung geregelt. Auf der anderen Seite verbleibt es beim Einsatz von Fahrzeugen der anderen Mautkategorien beim einem um 0,001 Euro/km erhöhten Mautsatz.

Im Ergebnis werden die Unternehmen des Straßengüterkraftverkehrs entlastet. Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2011 und in der Finanzplanung des Bundes bis 2014 sind insoweit folgende Beträge als Mindereinnahmen berücksichtigt worden:

2011: 83 Mio. Euro,

2012: 50 Mio. Euro,

2013: 30 Mio. Euro.

#### 5. Preisniveau

Das beschriebene Vorhaben entlastet Unternehmen des Güterkraftverkehrs, belastet um diesen Betrag aber gleichzeitig die öffentlichen Haushalte.

Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen sind durch diese Änderungen der Mauthöheverordnung grundsätzlich nicht anzunehmen – wenn, dann sind diese bereits mit der Anpassung der Mautsätze zum 1. Januar 2009 vorgenommen worden. Im Falle von Einzelpreisänderungen werden diese angesichts der Entlastung der Unternehmen eher sinkend ausfallen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### II. Besonderer Teil

#### **Zu Artikel 1** (§1 MautHV)

Bei den Mautsätzen gelten die Mautsätze weiter, die ab dem 1. Januar 2009 (ursprünglich bis zum 31. Dezember 2010) gelten.

In Absatz 3 sind keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden; sondern nur redaktionelle Anpassungen: Die Angabe "Abs." wurde durch "Absatz" ersetzt; bei den Kategorien B bis D das Wort "und" durch "sowie".

#### **Zu Artikel 2** (Befugnis der Neubekanntmachung)

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Mauthöheverordnung in den vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

## Zu Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens zum 1. Januar 2011.

Anlage 2

# Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Verordnungsentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages daher keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

